

Der Bundesrat in seiner heutigen Gestalt wird bisweilen als „die eigentümlichste Institution des Deutschen Reiches“¹⁾, als „eine ganz eigentümlich lähne Schöpfung der Reichsverfassung“²⁾ bezeichnet. Keine andere staatsrechtliche Institution läßt sich aber leichter aus der Eigenart und der Entwicklung der deutschen Staatsverhältnisse erklären als der Bundesrat³⁾. Mit Recht bezeichnet ihn Schulze⁴⁾ als eine „Fortsetzung des ehemaligen Bundestages“ mit dem Unterschiede, daß er dort das Organ einer Gesamtheit mehrerer souveräner Staaten war, hier aber das Organ eines einheitlichen Staatswillens ist. Noch größere Ähnlichkeit zeigt aber der Bundesrat mit dem ehemaligen deutschen Reichstag. Er ist ein Kollegium der Bevollmächtigten der deutschen Landesherren, die, wie ehemals im Reichstag, nach den ihnen erteilten Instruktionen, nicht nach freier Überzeugung ihre Stimmen abgeben. Nicht zu vergleichen ist der Bundesrat mit einer entsprechenden Einrichtung der Verfassungen der beiden demokratischen Bundesstaaten: der Ständerat der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wie auch der Senat der amerikanischen Bundesverfassung sind parlamentarische Körperschaften, die an Instruktionen ihrer Machtgeber nicht gebunden sind. Der heutige Bundesrat ist kein Parlament, man kann ihn daher auch nicht als ein *O b e r h a u s* oder eine *e r s t e K a m m e r* bezeichnen; er steht als ein unverantwortliches Organ der Reichsgewalt⁵⁾ dem Kaiser und dem Reichstag gegenüber. Ebenso wenig läßt der Bundesrat seinem Begriff und seinem juristischen Wesen nach einen Vergleich mit einem Ministerium zu; denn er wird nicht vom Kaiser ernannt und empfängt keine Befehle von ihm, auch sind seine Mitglieder keine Reichsbeamten, die die Regierungsgeschäfte im Namen und Auftrage des Kaisers zu führen haben⁶⁾.

1) Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 233.

2) v. Rohl, a. a. O. S. 228.

3) Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 233.

4) A. a. O. Bd. II S. 47.

5) So Schulze, a. a. O. Bd. II S. 48.

6) Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 236.